

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo  
über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage  
der Einfriedigungen, Stellplätze,  
Gärten und Lagerplätze vom 16. Juni 1987**

**- Stellplatzsatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 sowie des § 47 Abs. 4 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 429; ber. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo zur Wahrung des schutzwürdigen historisch gewachsenen Stadtbildes in seiner Sitzung am 11. Mai 1987 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Kernstadt Lemgos. Das Gebiet wird begrenzt im Norden von dem Johannistorwall, dem Slavertorwall und dem Ostertorwall, im Osten von dem Kastanienwall und dem Rotdornwall, im Süden vom Lindenwall, dem Hohen Wall und im Westen von der Engelbert-Kämpfer-Straße.

(2) Innerhalb dieses Bereiches liegen die Flure 18, 19, 20, 21, 22 und 23 außer den Flurstücken südlich der Bega. Weiterhin liegen die Flurstücke 48, 49, 50 und 51 der Flur 24 in diesem Gebiet.

(3) Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichnet.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt außer für die einschlägigen Gebäude und baulichen Anlagen, die nach § 60 BauO NW genehmigungspflichtig sind, auch für die baulichen Anlagen, die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6, 12 und 15 von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.

(2) Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 3**

**Einfriedigungen**

(1) Einfriedigungen als bauliche Anlagen sind nur in einer Höhe von 1,50 m bis zu 2,40 m herzustellen. Als Materialien sind verputztes Mauerwerk, Naturstein oder naturlasiertes Holz zu verwenden.

Sie haben sich benachbarten Einfriedigungen in der Höhe anzupassen. Vorhandene Bruchsteinmauern sind zu erhalten. Schalungsrauer Sichtbeton ist nur ausnahmsweise zulässig.

(2) Zu den Einfriedigungen gehörende Eingangs- oder Einfahrtstore müssen aus Holz oder Stahl hergestellt werden. Tore mit sichtbarem Stahlblech oder Kunststoffflächen sind unzulässig.

**§ 4**

**Stellplätze**

(1) Stellplätze und ihre Zuwegungen müssen sich in ihrer Gestaltung den Grünflächen einfügen und dürfen das System der Grünflächen nicht zerstören.

Stellplätze und ihre notwendigen Erschließungsflächen dürfen nicht mehr als 20% der nicht bebauten Grundstücksflächen in Anspruch nehmen. Die Errichtung von mind. 1 Stellplatz ist zulässig.

Die restliche, nicht bebaute Fläche eines Grundstückes muß gärtnerisch genutzte, unbefestigte Fläche bleiben. Freisitze und Gartenwegflächen zählen zur gärtnerischen Nutzung.

(2) Eine Befestigung von mehr als 3 Einstellplätzen ohne Gliederung durch Laubhecken oder Laubbäume ist unzulässig. Zur Befestigung darf kein Asphalt oder Bitumen verwandt werden. Betonsteinpflaster ist nur in rechteckigen oder sechseckigen Formaten zulässig.

(3) Auf dem Grundstück dürfen nur Stellplätze angelegt werden, die durch die zugeordnete Grundstücksnutzung ausgelöst werden. Ausnahmsweise können Stellplätze für den Nachbarn angelegt werden, sofern auf dessen Grundstück keine Möglichkeit hierfür besteht, sie aber für Wohnungen erforderlich sind.

**§ 5**

**Abfallbehälter**

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, daß die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

**§ 6**

**Vorgärten**

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Sie sind wie unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gärtnerisch zu unterhalten.

**§ 7**

**Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 68 BauO NW.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedigungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze (Stellplatzsatzung) vom 12. April 1983 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedigungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze vom 16. Juni 1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis auf § 4 Abs. 6 GO NW:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) kann nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,  
es sei denn

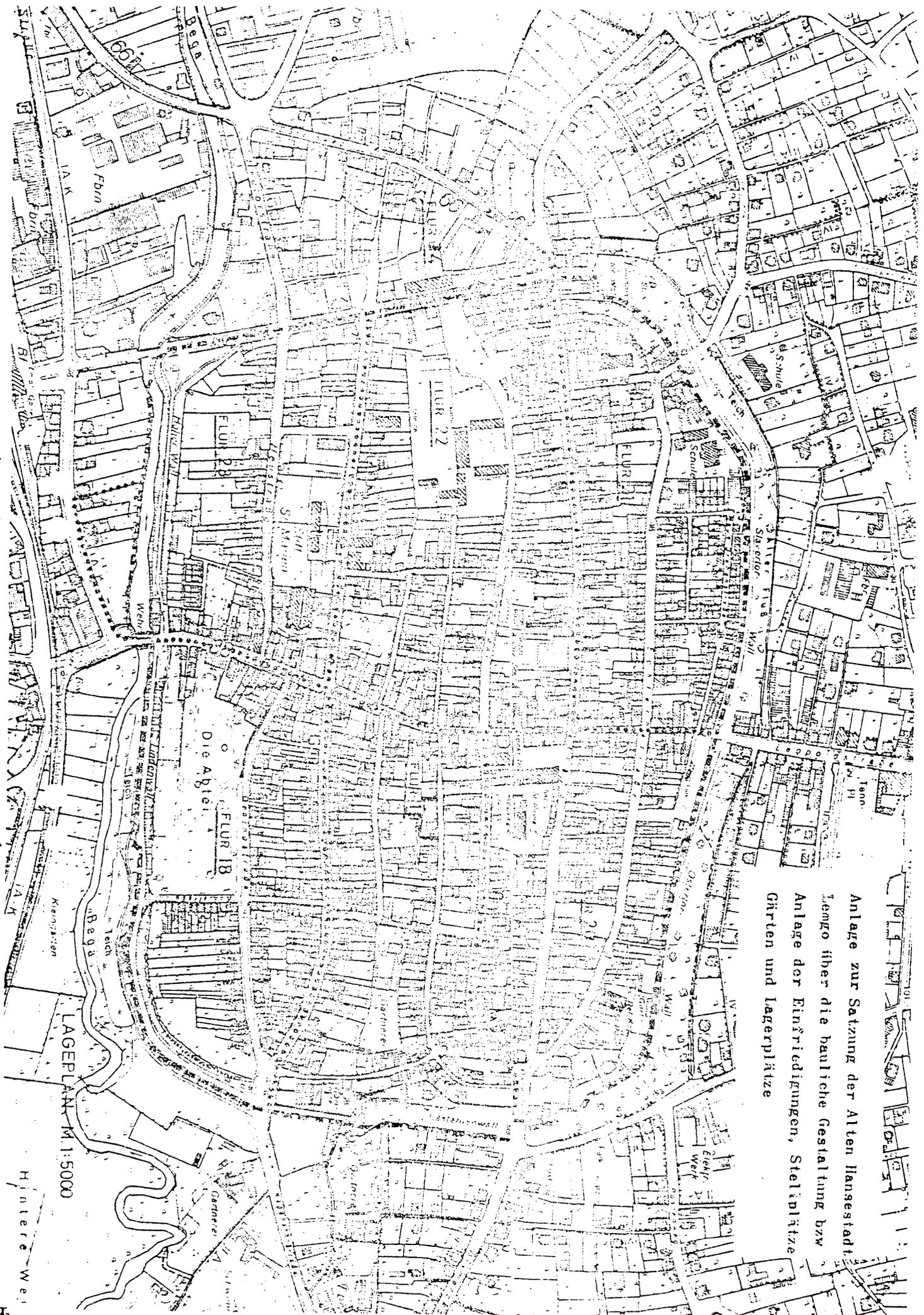
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß (Ratsbeschuß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 16. Juni 1987

Wilmbusse  
Bürgermeister

KrBl. Lippe 10. 7. 1987 S. 380-382

Anlage zur Satzung der Alten Hansestadt  
 Lemgo über die bauliche Gestaltung bzw  
 Anlage der Einfriedigungen, Stellplätze  
 Gärten und Lagerplätze



LAGEPLAN M.1:5000

Hinterer Wei